

den kann, daß sie wissenschaftlich fundierte Grundlagen für Führungsentscheidungen liefert.

Die allgemeine „wenn — dann“-Struktur der Prognose ist gegenwärtig bei der Ausarbeitung der Prognose der Kriminalitätsentwicklung, -Vorbeugung und -bekämpfung nicht anwendbar, weil die sozialistische Kriminologie eben noch keine Kenntnisse darüber besitzt, weldies bestimmte System von Bedingungen vorhanden sein muß und welche bestimmten Elemente in welcher bestimmten Kopplung innerhalb dieses Systems dominierend sein müssen, damit eine bestimmte Klasse kriminellen Verhaltens real möglich wird.

Der von der sozialistischen Kriminologie bisher nicht im erforderlichen Maße erzielte wissenschaftliche Vor-

lauf ist zwar spürbar, hat aber noch keine allzu großen schädlichen Auswirkungen auf die wissenschaftliche Leitungstätigkeit. Bleibt die Prognose jedoch im wesentlichen empirisch, wird sie nicht theoretisch fundiert, dann lassen sich auch für die Führungsentscheidung keine wissenschaftlich begründeten Varianten vorbereiten, bleibt die Führungsentscheidung selbst theoretisch unbegründet oder zumindest theoretisch mangelhaft fundiert, werden auch die möglichen Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität nicht erreicht. Die Arbeit an den theoretischen und methodologischen Problemen der sozialistischen Kriminologie erlangt somit unter prognostischen Aspekten erstrangige praktische Bedeutung.

*Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht
ULRICH ROEHL und ERWIN MÖRTL, Richter am Obersten Gericht*

Wahrheitsforschung und Strafzumessung bei Gewalt- und Sexualdelikten und die Mitwirkung der Bevölkerung in derartigen Verfahren

Anliegen dieses Beitrags ist es, die vom Obersten Gericht herausgearbeiteten Grundsätze der Wahrheitsforschung und Strafzumessung bei Gewalt- und Sexualdelikten sowie der Mitwirkung der Bevölkerung in diesen Verfahren zu verallgemeinern und die Weiterentwicklung dieser Grundsätze durch das neue StGB und die neue StPO sichtbar zu machen.

Zur Bedeutung des Beschlusses des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen

In der Gerichtspraxis, insbesondere in der Rechtsprechung zu Gewaltverbrechen, gab es bei der Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses zunächst gewisse Einseitigkeiten. Der richtige Grundsatz, daß in der sozialistischen Gesellschaft Überzeugung und Erziehung immer mehr zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit werden und daß diese Faktoren staatlicher Arbeit auch immer stärker den Kampf um die Sicherung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bestimmen, wurde teilweise schematisch aufgefaßt. Dadurch wurde die untrennbare Einheit von Zwang und Überzeugung in der Gerichtspraxis nicht genügend gewahrt und der notwendige Schutz der Gesellschaft vor schweren Straftaten teilweise nicht beachtet.

Das Plenum des Obersten Gerichts stellte deshalb in seinem Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538) fest, „daß es bei der Bekämpfung der Gewaltverbrechen, insbesondere Sittlichkeitsdelikten, Raub und gefährlichen Körperverletzungen, immer noch Fälle gibt, in denen die Bürger und die Gesellschaft nur ungenügend vor derartigen Verbrechen geschützt werden“. Der Beschluß verlangte eine sorgfältige Differenzierung in der Strafpolitik und legte dar, daß ungerechtfertigt niedrige Strafen die sozialistische Gesellschaft und die Rechte und Interessen der Bürger nicht ausreichend schützen. Mit der gleichen Deutlichkeit warnte der Beschluß jedoch vor Überspitzungen im Strafmaß und erhob nachdrücklich die Forderung nach einer umfassenden Untersuchung aller be- und entlastenden Umstände, weil dies die Voraussetzung für eine den Prinzipien des Rechtspflegeerlasses entsprechende gerichtliche Entscheidung ist.

Die Ergebnisse der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gewaltverbrechen in den vergangenen Jahren unterstreichen ebenso wie die heutige gerichtliche Praxis die Aktualität der Hinweise und Forderungen des Beschlusses. Das Oberste Gericht hat sich jedoch in seiner

Leitungstätigkeit auf diesem Gebiet nicht auf den Beschluß und die seiner Durchsetzung dienende Rechtsprechung beschränkt. Vielmehr vertiefte und erweiterte sich die Anleitung auch durch die für verschiedene Komplexe der Kriminalitätsbekämpfung erlassenen Richtlinien und Beschlüsse¹. Diese müssen gleichfalls Beachtung finden, wenn die Erfordernisse einer wirksamen Bekämpfung der Gewaltverbrechen genannt werden.

Der Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen hat nicht definiert, welche Straftaten darunter zu verstehen sind. In Rechtsprechung und Literatur² hat sich indes die Auffassung herausgebildet, daß dazu solche Straftaten gehören, die einen gewalttätigen, rücksichtslosen und brutalen Charakter offenbaren oder durch den sexuellen Mißbrauch von Kindern gekennzeichnet sind und die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie das Zusammenleben der Bürger erheblich gefährden. Dazu zählen die Fälle gewaltsamer Unzucht, Notzucht, Unzucht mit Kindern, Raub, Erpressung, vorsätzliche Tötungen sowie zahlreiche Begehungsarten von vorsätzlichen Körperverletzungen (vgl. §§ 112, 113, 115, 117, 121, 122, 126—129, 148 des neuen StGB), nicht aber eine weniger erhebliche Körperverletzung oder die Erregung öffentlichen Ärgernisses..

Die Gewaltverbrechen haben deshalb in einem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts besondere Beachtung erfahren, weil von ihnen generell eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, für das sozialistische moralisch-menschliche Zusammenleben der Bürger, für die sozialistische Sittlichkeit, die Gesundheit und das Leben der Menschen ausgeht. Die Interessen und Rechte der Bürger werden durch diese Straftaten besonders intensiv angegriffen. Ihre Begehung erzeugt stets eine breite öffentliche Re-

¹ Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965 S. 465 ff.); Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte vom 13. Oktober 1965 (NJ 1965 S. 711 ff.); Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts, Nr. 22 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft vom 14. Dezember 1966 (NJ 1967 S. 9 ff.); Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit) vom 28. Juni 1967 (NJ 1967 S. 425 ff.).

² Vgl. Neumann / Biebl, „Zur Rechtsprechung bei Sexualdelikten und Körperverletzungen“, NJ 1965 S. 697; BG Neubrandenburg, Urteil vom 16. März 1964 - 2 BSB 56/64 - (NJ 1964 S. 670).